

Synopse „Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt

Neue Fassung	Alte Fassung
Präambel Die Vereine nehmen eine wichtige Funktion innerhalb des gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt wahr. Sie erfüllen Aufgaben, die in ihrer Vielfalt von der öffentlichen Hand weder durchgeführt noch finanziert werden können. Deshalb ist das ehrenamtliche Engagement vieler Vorstandsmitglieder, Helfer und sonstigen Mitarbeitern nicht hoch genug einzuschätzen. Die Vereine und Verbände in unserer Stadt unterbreiten allen Einwohnern - ob jung oder alt - ein attraktives Angebot, ihren Neigungen und Interessen nachzugehen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Dachorganisationen - der Heimatbund in der Kernstadt und die Vereinsringe in den Ortsteilen Froschhausen und in Klein-Welzheim - vertreten, auf das Vertrauen ihrer Mitglieder gestützt, die Belange der Organisationen gegenüber den Behörden und sie fördern das Gemeinschaftsgefühl. Die Bedeutung der Vereinsarbeit ist in den letzten Jahren weiter gewachsen. Deshalb hat die Stadt jederzeit Bemühungen unternommen, die Bedingungen für die Vereine günstig zu gestalten. Mit der Fortschreibung der „Richtlinien für die Vereinsförderung“ soll ein Beitrag geleistet werden, die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Vereinsarbeit zu gewährleisten und weiter zu verbessern. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2023 die nachstehenden Richtlinien geändert und neu gefasst:	Präambel Die Vereine nehmen eine wichtige Funktion innerhalb des gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt wahr. Sie erfüllen Aufgaben, die in ihrer Vielfalt von der öffentlichen Hand weder durchgeführt noch finanziert werden können. Deshalb ist das ehrenamtliche Engagement vieler Vorstandsmitglieder, Helfer und sonstigen Mitarbeitern nicht hoch genug einzuschätzen. Die Vereine und Verbände in unserer Stadt unterbreiten allen Einwohnern - ob jung oder alt - ein attraktives Angebot, ihren Neigungen und Interessen nachzugehen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Dachorganisationen - der Heimatbund in der Gesamtstadt und die Vereinsringe in Froschhausen und in Klein-Welzheim - vertreten, auf das Vertrauen ihrer Mitglieder gestützt, die Belange der Organisationen gegenüber den Behörden und sie fördern das Gemeinschaftsgefühl. Die Bedeutung der Vereinsarbeit ist in den letzten Jahren weiter gewachsen. Deshalb hat die Stadt Seligenstadt jederzeit Bemühungen unternommen, die Bedingungen für die Vereine günstig zu gestalten. Mit der Fortschreibung der „Richtlinien für die Vereinsförderung“ soll ein Beitrag geleistet werden, die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Vereinsarbeit zu gewährleisten und weiter zu verbessern. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2004 die nachstehenden Richtlinien geändert und neu gefasst:

I. Geltungsbereich und Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Zuschüsse werden den Vereinen grundsätzlich sowohl für die allgemeine Vereinsarbeit als auch für investive Maßnahmen gewährt, die besonderen Regelungen für Fördervereine bleiben hiervon unberührt. In jedem Fall ist **für eine Förderung** ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Vereine, Verbände und Institutionen, die eine städtische Bezuschussung erfahren, müssen den nachstehenden Mindestanforderungen genügen. Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-, ggf. Jugendarbeit, die einen überwiegenden Bezug zur kommunalen Ebene haben muss.

Parteien, ihre Organisationsstufen und ihre Vereinigungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Reine Freizeitvereine und Hobbygruppen können nicht in die Vereinsförderungsliste aufgenommen werden. Gleiches gilt vorbehaltlich des Punktes X. für Vereine, deren Hauptzweck in der finanziellen Unterstützung eines anderen Vereins, einer öffentlichen Einrichtung oder einer anderen Institution besteht (Fördervereine).

2. Vereine, die nach ihrem satzungsmäßigen Vereinszweck gebietsübergreifend arbeiten, sind gehalten sich auch bei den anderen Kommunen um Zuschüsse zu bemühen. Die Vereinsförderung der Stadt wird entsprechend nach der Anzahl der Mitglieder mit Wohnsitz in Seligenstadt (Haupt- und Nebenwohnsitz) vergeben.

3. Anträge auf Aufnahme in die Vereinsförderungsliste sind jährlich bis spätestens 1.7. bei der Stadtverwaltung einzureichen. Diese Liste wird jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans von der

I. Geltungsbereich und Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Zuschüsse werden den Vereinen grundsätzlich sowohl für die allgemeine Vereinsarbeit als auch für investive Maßnahmen gewährt, die besonderen Regelungen für Fördervereine bleiben hiervon unberührt. In jedem Fall ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Vereine, Verbände und Institutionen, die eine städtische Bezuschussung erfahren, müssen den nachstehenden Mindestanforderungen genügen. Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-, ggf. Jugendarbeit, die einen überwiegenden Bezug zur kommunalen Ebene haben muß.

Parteien, ihre Organisationsstufen und ihre Vereinigungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Reine Freizeitvereine und Hobbygruppen können nicht in die Vereinsförderungsliste aufgenommen werden. Gleiches gilt vorbehaltlich des Punktes XI. für Vereine, deren Hauptzweck in der finanziellen Unterstützung eines anderen Vereins, einer öffentlichen Einrichtung oder einer anderen Institution besteht (Fördervereine).

2. Anträge auf Aufnahme in die Vereinsförderungsliste sind jährlich bis spätestens 1.7. bei der Stadtverwaltung einzureichen. Diese Liste wird jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans von der Stadtverordnetenversammlung gebilligt.

3. Anträge auf Zuschüsse für investive Maßnahmen sind ebenfalls bis spätestens 1.7. eines jeden Jahres mit ausführlicher Begründung und mit Finanzierungsplan einzureichen.

Synopsis „Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt

Stadtverordnetenversammlung gebilligt. 4. Anträge auf Zuschüsse für investive Maßnahmen sind ebenfalls bis spätestens 1.7. eines jeden Jahres mit ausführlicher Begründung und mit Finanzierungsplan einzureichen.	
II. Allgemeine Förderung 1. Die Stadt Seligenstadt stellt den Vereinen vorhandene Räume bzw. andere öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Näheres ist in den Benutzungsordnungen für die verschiedenen Einrichtungen geregelt. 2. Sie leistet den Vereinen durch die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung. 3. Sie berät die Vereine bei planerischen und finanziellen Maßnahmen, sofern dies gewünscht wird.	II. Allgemeine Förderung 1. Die Stadt Seligenstadt stellt den Vereinen vorhandene Räume bzw. andere öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Näheres ist in den Benutzungsordnungen für die verschiedenen Einrichtungen geregelt. 2. Sie leistet den Vereinen durch die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung. 3. Sie berät die Vereine bei planerischen und finanziellen Maßnahmen, sofern dies gewünscht wird.
III. Höhe der Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit 1. Die Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit werden zunächst nach der Mitgliederzahl bemessen. Danach erhalten förderungswürdige Vereine, gestaffelt nach der Zahl ihrer Mitglieder, folgende Sockelbeträge: Vereine mit bis zu 30 Mitgliedern 150 EURO Vereine von 31 bis 700 Mitgliedern 295 EURO Vereine mit mehr als 700 Mitgliedern 440 EURO Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss bei Vorliegen einer besonderen Begründung des jeweiligen Vereins hinsichtlich außergewöhnlicher finanzieller Aufwendungen einen Mehrbetrag bis zu 50% des Gesamtbetrages gewähren. 2. Zuschüsse werden für die Beschäftigung von lizenzierten und nichtlizenzierten Übungsleiter/-innen gewährt. Die städtische Förderung beträgt 20% der	III. Höhe der Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit 1. Die Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit werden zunächst nach der Mitgliederzahl bemessen. Danach erhalten förderungswürdige Vereine, gestaffelt nach der Zahl ihrer Mitglieder, folgende Sockelbeträge: Vereine mit bis zu 30 Mitgliedern 130 EURO Vereine von 31 bis 700 Mitgliedern 255 EURO Vereine mit mehr als 700 Mitgliedern 380 EURO Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuß bei Vorliegen einer besonderen Begründung des jeweiligen Vereins hinsichtlich außergewöhnlicher finanzieller Aufwendungen einen Mehrbetrag bis zu 50% des Gesamtbetrages gewähren. 2. Zuschüsse werden für die Beschäftigung von lizenzierten und nichtlizenzierten Übungsleitern gewährt. Die städtische Förderung beträgt 20% der

Synopsis „Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt

förderungsfähigen Kosten. Als förderungsfähige Kosten gelten: a) Bei lizenzierten Übungsleiter/-innen, die vom Verein eine Vergütung erhalten, 3,50 EURO pro Stunde, wobei höchstens 250 Stunden für eine/n Übungsleiter/-in im Rechnungsjahr angerechnet werden können. b) Bei lizenzierten Trainer/-innen (B- oder A-Lizenz), die vom Verein eine Vergütung erhalten, 7,60 EURO pro Stunde, wobei höchstens 250 Stunden für eine/n Trainer/-in im Rechnungsjahr angerechnet werden können. 3. Für nicht lizenzierte Übungsleiter/-innen oder lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen (B- oder A-Lizenz), die vom Verein keine Vergütung erhalten, bekommen die Vereine einen städtischen Zuschuss von pauschal 25,50 EURO pro angefangene 50 Vereinsmitglieder. 4. Bei hauptamtlichen Übungsleiter/-innen beträgt der Zuschuss 766 EURO pro Verein und Jahr. 5. Musik- und Gesangsvereine erhalten für die Beschäftigung von Chorleiter/-innen, Dirigent/innen pro Jahr pauschal 1.022 EURO. 6. Voraussetzung für die Anerkennung von Übungsleiter/-innen ist der Nachweis regelmäßig stattfindender Übungsstunden. 7. Die Übungsleiter/-innen, Chorleiter/-innen und Dirigent/-innen sind bei der Antragstellung namentlich zu nennen. Eine Kopie der Trainerlizenz oder der entsprechenden Qualifikation ist dem Antrag beizufügen. 8. Vereine, die eine aktive und kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit leisten, erhalten jährlich einen zusätzlichen Sockelbetrag von 160 EURO für ihre Kinder- und Jugendabteilungen, wenn der Verein mindestens 7 Kinder und jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren hat. Die Kinder- und Jugendabteilungen erhalten darüber hinaus einen weiteren Zuschuss von 14,50 EURO pro Person. Voraussetzung für die Zahlung des Einzelzuschusses ist, dass eine Jugendabteilung existiert.	förderungsfähigen Kosten. Als förderungsfähige Kosten gelten: a) Bei lizenzierten Übungsleitern 3,50 EURO pro Stunde, wobei höchstens 250 Stunden für einen Übungsleiter im Rechnungsjahr angerechnet werden können. b) Bei lizenzierten Trainern (B- oder A-Lizenz) 7,60 EURO pro Stunde, wobei höchstens 250 Stunden für einen Trainer im Rechnungsjahr angerechnet werden können. 3. Für nicht lizenzierte Übungsleiter erhalten die Vereine einen städtischen Zuschuss von pauschal 25,50 EURO pro angefangene 50 Vereinsmitglieder. Die nichtlizenzierten Übungsleiter sind bei der Antragstellung namentlich zu nennen. 4. Bei hauptamtlichen Übungsleitern beträgt der Zuschuss 766 EURO pro Verein und Jahr. 5. Musik- und Gesangsvereine erhalten für die Beschäftigung von Chorleitern, Dirigenten und Übungsleitern pro Jahr pauschal 1.022 EURO. 6. Vereine, die eine aktive und kontinuierliche Jugendarbeit leisten, erhalten jährlich einen zusätzlichen Sockelbetrag von 127 EURO für ihre Jugendabteilungen, wenn der Verein mindestens 7 jugendliche Mitglieder hat. Die Jugendabteilungen erhalten darüber hinaus für jeden Jugendlichen einen weiteren Zuschuss von 12 EURO pro Person. 7. Dachorganisationen erhalten einen jährlichen Zuschuss wie folgt: <table data-bbox="810 1653 1457 1771"> <tr> <td>Heimatbund</td><td>4.600 EURO</td></tr> <tr> <td>Vereinsring Froschhausen</td><td>2.300 EURO</td></tr> <tr> <td>Vereinsring Klein-Welzheim</td><td>2.300 EURO</td></tr> </table>	Heimatbund	4.600 EURO	Vereinsring Froschhausen	2.300 EURO	Vereinsring Klein-Welzheim	2.300 EURO
Heimatbund	4.600 EURO						
Vereinsring Froschhausen	2.300 EURO						
Vereinsring Klein-Welzheim	2.300 EURO						

Synopsis „Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt

9. Dachorganisationen erhalten einen jährlichen Zuschuss wie folgt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Heimatbund</td> <td style="text-align: right;">7.125 EURO</td> </tr> <tr> <td>Vereinsring Froschhausen</td> <td style="text-align: right;">3.125 EURO</td> </tr> <tr> <td>Vereinsring Klein-Welzheim</td> <td style="text-align: right;">3.125 EURO</td> </tr> </table> 10. Vereine, die eigene oder langfristig gepachtete Vereinsräumlichkeiten unterhalten, bekommen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1,30 EURO pro Quadratmeter für Übungsräume (zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten) und 0,90 EURO pro Quadratmeter für allgemeine Vereinsräume Vereine, die städtische Liegenschaften nutzen, sind von der Förderung ausgenommen. Gewerblich genutzte Räume sowie Nebenräume wie Quarantänestationen, Stallungen, Abstell- und Lagerräume sind ebenfalls von der Förderung ausgenommen.	Heimatbund	7.125 EURO	Vereinsring Froschhausen	3.125 EURO	Vereinsring Klein-Welzheim	3.125 EURO	
Heimatbund	7.125 EURO						
Vereinsring Froschhausen	3.125 EURO						
Vereinsring Klein-Welzheim	3.125 EURO						
IV. Zuschüsse für Investitionen 1. Die Stadt gewährt Vereinen für die Errichtung, Erweiterung und Renovierung von Vereinsanlagen beziehungsweise Instandsetzung von Vereinsanlagen Zuschüsse zu den Baukosten. Die Höhe des Zuschusses für derartige Investitionen beträgt 15% der Gesamtkosten, maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 30.000 € pro bauliche Maßnahme. Bauliche Einzelmaßnahmen, die aus fachlichen oder sonstigen Gründen als Teil einer baulichen Gesamtmaßnahme anzusehen sind, werden nicht einzeln bezuschusst, sondern nur als Gesamtmaßnahme. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen über einem Betrag von 10.000 € ist, dass der Antragsteller das Bauvorhaben sowie die Finanzplanung in einer Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vorgestellt hat. 2. Zu den Investitionsaufwendungen zählen neben den Materialkosten auch die Arbeitslöhne bzw. der Geldwert der erbrachten Eigenleistungen (7,60 EURO pro Stunde). Grunderwerbskosten und damit zusammenhängende Ausgaben können als zuschussfähig nur anerkannt werden, wenn der	IV. Zuschüsse für Investitionen 1. Die Stadt gewährt Vereinen für die Errichtung, Erweiterung und Renovierung von Vereinsanlagen beziehungsweise Instandsetzung von Vereinsanlagen Zuschüsse zu den Baukosten. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen über einem Betrag von 10.000 € ist, dass der Antragsteller das Bauvorhaben sowie die Finanzplanung in einer Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vorgestellt hat. Die Höhe des Zuschusses für derartige Investitionen beträgt 15% der Gesamtkosten, maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 30.000 € pro bauliche Maßnahme. Bauliche Einzelmaßnahmen, die aus fachlichen oder sonstigen Gründen als Teil einer baulichen Gesamtmaßnahme anzusehen sind, werden nicht einzeln bezuschusst, sondern nur als Gesamtmaßnahme. 2. Zu den Investitionsaufwendungen zählen neben den Materialkosten auch die Arbeitslöhne bzw. der Geldwert der erbrachten Eigenleistungen (7,60 EURO pro Stunde). Grunderwerbskosten und damit zusammenhängende Ausgaben können als						

Synopsis „Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt

Grunderwerb unmittelbar vor der beabsichtigten Maßnahme erfolgt ist und mit der Baumaßnahme im engen zeitlichen Zusammenhang steht. 3. Binnen sechs Wochen nach Fertigstellung der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aufgrund dessen nach fachtechnischer Prüfung der Zuschuss ausgezahlt wird. Abschlagszahlungen sind auf Antrag während der Baumaßnahme möglich.	zuschussfähig nur anerkannt werden, wenn der Grunderwerb unmittelbar vor der beabsichtigten Maßnahme erfolgt ist und mit der Baumaßnahme in engem zeitlichen Zusammenhang steht. 3. Binnen sechs Wochen nach Fertigstellung der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aufgrund dessen nach fachtechnischer Prüfung der Zuschuss ausgezahlt wird. Abschlagszahlungen sind auf Antrag während der Baumaßnahme möglich.
V. Geländebeschaffung Die Stadt ist den Vereinen bei der Geländebeschaffung behilflich.	V. Geländebeschaffung Die Stadt ist den Vereinen bei der Geländebeschaffung behilflich.
VI. Anschaffung von Gegenständen für die Vereinsarbeit Für die Anschaffung von langlebigen Sport- und Ausrüstungsgegenständen, die mindestens bei normaler Abnutzung drei Jahre verwendet werden können, wird ein Zuschuss von 25% gewährt, sofern der Wert im Einzelfall mindestens 300 EURO beträgt. Als förderungswürdig gelten dabei nur Anschaffungen, die zwingend dem eigentlichen Vereinszweck dienen und die gleichermaßen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen. Nicht bezuschussungsfähig sind Anschaffungen, die zwar die Vereinsarbeit unterstützen, nicht aber unmittelbar für diese notwendig sind (z.B. Beförderungsmittel). Die Anschaffung von Bekleidung (z.B. Uniformen, Trikots) bleibt von der Förderung ebenso ausgeschlossen. Der Zuschuss darf einen Höchstbetrag von 3.200 EURO nicht überschreiten. Als förderungswürdig gelten auch Anschaffungen, die sich aus mehreren Einzelpositionen zusammensetzen, aber nur in ihrer Gesamtheit zu nutzen sind und erst in der Summe der Mindesthöhe von 255 EURO entsprechen. Die Vereine können nur einmal im Jahr einen Antrag auf Bezuschussung für die Anschaffungen	VI. Anschaffung von Gegenständen für die Vereinsarbeit Für die Anschaffung von langlebigen Sport- und Ausrüstungsgegenständen, die mindestens bei normaler Abnutzung drei Jahre verwendet werden können, wird ein Zuschuss von 25% gewährt, sofern der Wert im Einzelfall mindestens 255 EURO beträgt. Als förderungswürdig gelten dabei nur Anschaffungen, die zwingend dem eigentlichen Vereinszweck dienen und die gleichermaßen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen. Nicht bezuschussungsfähig sind Anschaffungen, die zwar die Vereinsarbeit unterstützen, nicht aber unmittelbar für diese notwendig sind (z.B. Büroausstattungen wie PC's, Beförderungsmittel). Die Anschaffung von Bekleidung (z.B. Uniformen, Trikots) bleibt von der Förderung ebenso ausgeschlossen. Der Zuschuss darf einen Höchstbetrag von 3.067 EURO nicht überschreiten. Bei höheren Beträgen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Als förderungswürdig gelten auch Anschaffungen, die sich aus mehreren Einzelpositionen zusammensetzen, aber nur in ihrer Gesamtheit zu nutzen sind und erst in der Summe der Mindesthöhe von 255 EURO entsprechen.

Synopsis „Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt

von Gegenständen für die Vereinsarbeit stellen. Der Antrag kann jedoch mehrere Anschaffungen und Maßnahmen enthalten.	Die Vereine können nur einmal im Jahr einen Antrag auf Bezuschussung für die Anschaffungen von Gegenständen für die Vereinsarbeit stellen. Der Antrag kann jedoch mehrere Anschaffungen und Maßnahmen enthalten.
VII. Europäische Zusammenarbeit 1. Maßnahmen der Vereine im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit mit den Partnerstädten werden mit bis zu 50% der jeweils entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gefördert. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der jeweilige Verein die von ihm geplante Maßnahme vor Durchführung zur Bezuschussung angemeldet hat, die Zuschussgewährung vor der Fahrt zugesagt wurde, und die kostengünstigste Fahrtweise genutzt wurde. 2. Maßnahmen von Schulen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit (Schülertauschfahrten) mit den Partnerstädten werden mit 15% der Gesamtkosten oder mit 50% der jeweils entstehenden und nachgewiesenen Fahrtkosten gefördert. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die jeweilige Schule die von ihr geplante Maßnahme vor Durchführung zur Bezuschussung angemeldet hat, die Zuschussgewährung zugesagt wurde, und die kostengünstigste Fahrtweise genutzt wurde.	VII. Europäische Zusammenarbeit 3. Maßnahmen der Vereine im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit mit den Partnerstädten werden mit bis zu 50% der jeweils entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gefördert. Voraussetzung für eine Förderung ist, daß der jeweilige Verein die von ihm geplante Maßnahme vor Durchführung zur Bezuschussung angemeldet hat, die Zuschussgewährung vor der Fahrt zugesagt wurde, und die kostengünstigste Fahrtweise genutzt wurde. 4. Maßnahmen von Schulen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit (Schülertauschfahrten) mit den Partnerstädten werden mit 15% der Gesamtkosten oder mit 50% der jeweils entstehenden und nachgewiesenen Fahrtkosten gefördert. Voraussetzung für eine Förderung ist, daß die jeweilige Schule die von ihr geplante Maßnahme vor Durchführung zur Bezuschussung angemeldet hat, die Zuschussgewährung zugesagt wurde, und die kostengünstigste Fahrtweise genutzt wurde.
	VIII. Überregionale Veranstaltungen Für die Durchführung überregionaler Veranstaltungen (Meisterschaften, Musikfeste, Turniere usw. auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene) sowie internationaler Veranstaltungen kann auf Antrag ein Zuschuss bis 1.022 EURO von dem Haupt- und Finanzausschuss gewährt werden.
VIII. Zuwendungen zu Feiern von Vereinsjubiläen 1. Die Vereine erhalten bei echten Vereinsjubiläen 25/50/75 Jahre usw. einen Zuschuss von 5 EURO pro Jahr. a) Bei unechten Vereinsjubiläen im 10er Rhythmus erhalten die Vereine	IX. Zuwendungen zu Feiern von Vereinsjubiläen 1. Die Vereine erhalten bei echten Vereinsjubiläen 25/50/75 Jahre usw. einen Zuschuss von 5 EURO pro Jahr. a) Bei unechten Vereinsjubiläen im 10er Rhythmus erhalten die Vereine

Synopsis „Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt

bis 50 Jahre 100 EURO bis 100 Jahre 260 EURO über 100 Jahre 400 EURO. b) Bei unechten Vereinsjubiläen ab 50 Jahren im 5er Rhythmus erhalten die Vereine folgende Zuwendungen bis 100 Jahre 150 EURO über 100 Jahre 250 EURO.	bis 50 Jahre 100 EURO bis 100 Jahre 260 EURO über 100 Jahre 400 EURO. b) Bei unechten Vereinsjubiläen ab 50 Jahren im 5er Rhythmus erhalten die Vereine folgende Zuwendungen bis 100 Jahre 150 EURO über 100 Jahre 250 EURO.
IX. Nicht förderungsfähige Maßnahmen Nicht gefördert werden Einrichtungen gewerblicher Art (z.B. Vereinsgaststätten, Clubhäuser und Wohnungen)	X. Nicht förderungsfähige Maßnahmen Nicht gefördert werden Einrichtungen gewerblicher Art (z.B. Vereinsgaststätten, Clubhäuser und Wohnungen)
X. Fördervereine zugunsten von Schulen und Kindergärten 1. Fördervereine zugunsten von Schulen und Kindergärten im Stadtgebiet erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 230 EURO. Existieren für eine Schule oder einen Kindergarten zwei oder mehrere Fördervereine, so wird dieser Betrag entsprechend auf die Fördervereine aufgeteilt. 2. Dieser Zuschuss ist entsprechend Punkt I. 3. dieser Richtlinien zu beantragen. 3. Zuschüsse für investive Maßnahmen werden nicht gewährt.	XI. Fördervereine zugunsten von Schulen und Kindergärten 1. Fördervereine zugunsten von Schulen und Kindergärten im Stadtgebiet erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 200 €. Existieren für eine Schule oder einen Kindergarten zwei oder mehrere Fördervereine, so wird dieser Betrag entsprechend auf die Fördervereine aufgeteilt. 2. Dieser Zuschuss ist entsprechend Punkt I. 2. dieser Richtlinien zu beantragen. 3. Zuschüsse für investive Maßnahmen werden nicht gewährt.
XI. Schlussbestimmungen 1. Die Leistungen der Stadt aus diesen Vereinsförderungsrichtlinien erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Mittel für die Vereinsförderung jeweils im Haushaltsplan fest. 2. Die Bewilligung, Festsetzung und Verwendungskontrolle der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch den Magistrat bzw. durch die Stadtverordnetenversammlung. Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.	XII. Schlussbestimmungen 1. Die Leistungen der Stadt aus diesen Vereinsförderungsrichtlinien erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Mittel für die Vereinsförderung jeweils im Haushaltsplan fest. 2. Die Bewilligung, Festsetzung und Verwendungskontrolle der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch den Magistrat bzw. durch die Stadtverordnetenversammlung. Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

Synopse „Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt

3. Wird eine mit städtischen Mitteln von mindestens 5.000 EURO geförderte Anlage durch den Verein verkauft, so behält sich die Stadt Seligenstadt ein Mitspracherecht für die weitere Verwendung vor. Gegebenenfalls ist der Zuschuss zurückzuerstatten. 4. Allen Vereinen werden diese Richtlinien zugestellt, zusammen mit den erforderlichen Formblättern für die Zuschussbeantragung und mit Erläuterungen über den verwaltungsmäßigen Ablauf. 5. Die Vereinsförderungsrichtlinien treten ab 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 18.05.2004 außer Kraft.	3. Wird eine mit städtischen Mitteln von mindestens 5.000 EURO geförderte Anlage durch den Verein verkauft, so behält sich die Stadt Seligenstadt ein Mitspracherecht für die weitere Verwendung vor. Gegebenenfalls ist der Zuschuss zurückzuerstatten. 4. Allen Vereinen werden diese Richtlinien zugestellt, zusammen mit den erforderlichen Formblättern für die Zuschussbeantragung und mit Erläuterungen über den verwaltungsmäßigen Ablauf. 5. Die Vereinsförderungsrichtlinien treten ab 18. Mai 2004 in Kraft.
---	--